



2014



Öffentliche Feste und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinde und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens.

Für diejenigen, die solche Ereignisse organisieren, ist es in den letzten Jahren immer schwieriger geworden, den Überblick über die zu beachtenden Regelungen zu behalten. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammengefasst, die bei der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu beachten sind. Dieses Merkblatt soll zu einem reibungslosen Ablauf beitragen und helfen, nachteilige Folgen für den Veranstalter zu vermeiden.

Allgemeine Hinweise

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung, Faschingsball, Musikdarbietung u.ä.) ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Ostrach, Frau Baron, Tel. 07585/300-26, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

Terminierung der Veranstaltung

Bei der Terminierung von Veranstaltungen zu beachten ist das Sonn- und Feiertagsgesetz, denn an etlichen Sonn- und Feiertagen gelten Tanz- und Veranstaltungsverbote. Außerdem dürfen öffentliche Veranstaltungen an den Sonn- und fast allen Feiertagen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

Veranstaltungsort

Wenn die Veranstaltung auf einer privaten Fläche oder in einer privaten Einrichtung stattfindet, muss selbstverständlich die Zustimmung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorliegen. Ähnlich verhält es sich bei öffentlichen Flächen oder Einrichtungen. Auch hier ist das Einverständnis der zuständigen Behörde notwendig. Außerdem sind, speziell bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, besondere Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich (Sperrungen, Umleitungen, Ausweisung von Parkplätzen, sonst. Verkehrsregelungen).

Bei der Wahl des Veranstaltungsortes sollte auch an die Anlieger gedacht werden, sowohl hinsichtlich eventuell zu erwartender Lärmbeeinträchtigungen als auch, z.B. bei Sperrungen, im Hinblick auf die Benutzbarkeit der privaten Grundstücksein- und –ausfahrten. Es empfiehlt sich in jedem Fall, von Seiten des Veranstalters rechtzeitig mit den betroffenen Anwohnern Kontakt aufzunehmen.



Jugendschutz

Die auch in Gaststätten üblichen Aushänge mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen sind am Veranstaltungsort deutlich lesbar anzubringen. Die insbesondere für Alkoholausschank und Rauchen gültigen Altersgrenzen müssen beachtet und vom Veranstalter kontrolliert werden (siehe Anhang).

Kurzzeitgestattung (Schankerlaubnis)

Bei Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist beim Bürgermeisteramt Ostrach, Zimmer 04, Frau Allgaier bzw. bei der Ortsverwaltung Burgweiler oder Weithart, eine Kurzzeitgestattung (Schankerlaubnis) gemäß § 12 Gaststättengesetz zu beantragen. Die Kurzzeitgestattung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Die Kurzzeitgestattung ist nicht einzuholen, wenn für die Gaststätte bereits eine Dauerkonzession erteilt wurde.

Diese Kurzzeitgestattung ist raumbezogen und kann nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden (also nicht etwa für ein Zelt unabhängig vom konkreten Standort).

Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln

Um einen sachgerechten und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten, sollten die im "Leitfaden für dem Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten" des Ministerium ländlicher Raum enthaltenen Hinweise im Interesse des Vereines und der Festbesucher unbedingt beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dass die Informationen dieses Leitfadens an alle Personen weitergegeben werden, die beim Vereinsfest mit Lebensmitteln umgehen.

Sperrzeit

In der Gaststättenverordnung ist geregelt, dass Gaststättenbetriebe (hierzu gehören auch Feste im Freien oder in Zelten) während bestimmter Sperrzeiten nicht geöffnet haben dürfen.

In der Gemeinde Ostrach beginnt die Sperrfrist an allen Tagen um 3:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Dies ist aus Lärmschutzgründen und erhöhter Gefahr des Alkoholmissbrauchs notwendig.

Die Sperrzeit bedeutet grundsätzlich, dass der Veranstalter ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Sperrzeit die Gäste auf die Sperrzeiten hinweisen muss. Ab Beginn der Sperrzeit dürfen keine Getränke mehr abgegeben werden. Die anwesenden Gäste dürfen dann jedoch ihre Getränke noch leer trinken. Danach muss das Gebäude bzw. Zelt verlassen werden.

Der Veranstalter hat aber auch die Möglichkeit die Sperrzeit nicht voll auszuschöpfen. Er kann über Plakate auf die Öffnungs- und Ausschankzeiten hinweisen. Falls die Veranstaltung über die Sperrfrist andauern soll, muss eine sog. Sperrzeitverkürzung rechtzeitig beantragt werden.



Haftung und Versicherungsschutz

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Schuldens- und Gefährdungshaftung für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und weist diese durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers mit einer ausreichend hohen Deckung nach. In der Versicherungsbestätigung müssen Besonderheiten der Veranstaltung (Trampoline,...), Feuerwerke und andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotential erwähnt sein.

Musik- und Lautsprecheranlagen

Neben der Anmeldung bei der GEMA, die der Veranstalter vorzunehmen hat , ist zu beachten, dass Lautsprecher und Musikinstrumente nur in einer solche Lautstärke betrieben oder gespielt werden dürfen, dass andere nicht erheblich beeinträchtigt oder belästigt werden.

Die Abkürzung GEMA steht für "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte".

Immissionsschutz

Auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG) zum Schutz der Allgemeinheit wird hingewiesen.

Während der Veranstaltung ist durch geeignete Maßnahmen, nach dem Stand der Technik, zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinrichtungen insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden und die Nachtruhe ab 22.00 Uhr beachtet wird.

Brandschutz

Zufahrten, Aufstell- und Wendeflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig frei gehalten werden, damit im Ereignisfall Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste unverzüglich zum Einsatz kommen können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Fahrbahnüberspannungen (Spruchbänder, Kabel oder ähnliche Einrichtungen) eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 3,50 m und eine Breite von 3,00 m gewährleistet bleiben müssen.

Einrichtungen, Stände etc. dürfen die vorhandene Fluchtwegsituation nicht verändern. Insbesondere sind die Hauptgänge freizuhalten und die brandschutztechnischen Einrichtungen (Brandmelder, Feuerlöschanlage etc.) freizuhalten bzw. zu berücksichtigen.



Festzelte und anderer sog. "fliegende Bauten"

Diese unterliegen den baurechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet vor allem, dass ein Zelt o.ä. erst in Gebrauch genommen werden darf, wenn die jeweilige Aufstellung unter Vorlage des Prüfbuches beim Baurechtsamt angezeigt worden ist. Das Baurechtsamt kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Zur Sicherheit der Besucher können außerdem baurechtliche Auflagen erlassen werden. Die "Richtlinie über Bau und Betrieb fliegende Bauten" ist zu beachten.

Der Veranstalter sollte sich vom Zeltverleiher vertraglich bestätigen lassen, dass alle erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich dessen Betriebes vorliegen.

Werbung für die Veranstaltung

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung mit Plakaten im öffentlichen Straßenraum, innerhalb geschlossener Ortschaften, werben möchten, wenden Sie sich an das Bürgermeisteramt Ostrach, Zimmer 04, Frau Allgaier. Hier wird Ihnen eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Umzüge

Bei kleineren Umzügen, wie sie z.B. anlässlich des Narrenbaumsetzens üblich sind, muss Anzeige über das Bürgermeisteramt an das Landratsamt Sigmaringen erfolgen. Diese Anzeige muss 4 Wochen vor Veranstaltung dem Bürgermeisteramt vorliegen. Durch das Landratsamt wird der Polizeivollzug verständigt, um abzuklären, ob Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Größere Umzüge sind genehmigungspflichtig durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen. Der Antrag muss der Straßenverkehrsbehörde mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung vorgelegt werden.

Parkmöglichkeiten

Für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung müssen ausreichend geordnete und bei jedem Wetter benutzbare Parkplätze vorhanden sein, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Abfahrten sind mit entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Das Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Sanitäre Anlagen

Entsprechend der erwarteten Besucher sind ausreichend Toiletten - nach Geschlechtern getrennt - mit hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheiten ausgestattet, zur Verfügung zu stehen.



Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder Umleitungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen zu beantragen. Beim Ordnungsamt in Ostrach ist man Ihnen hierbei selbstverständlich behilflich.

Sicherheit und Ordnung

Für Großveranstaltungen ist vom Veranstalter ein mit der Polizei / der Feuerwehr / dem Rettungsdienst / dem Sicherheitsdienst und dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Ostrach abgestimmtes Sicherheitskonzept zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Darüber hinaus muss bei Großveranstaltungen ein qualifizierter, ausreichend dimensionierter und als solches erkennbarer Ordnungsdienst auf dem Gelände präsent sein. Je nach Art der Veranstaltung ist grundsätzlich je 100 Besucher 1 Ordner einzusetzen.

Unter gewissen Umständen kann es untersagt werden, Getränke in Flaschen oder Glasgefäßen zu verkaufen. Sofern die aktuelle Gefahrenlage es erfordert, ist der Alkoholausschank sofort einzustellen

Je nach Art der Veranstaltung ist der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitäter Stützpunktes erforderlich (Lageplan).

Tiere

Werden bei einer Veranstaltung lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt, ist dies dem Landratsamt Sigmaringen, Veterinäramt (07571/102-7500) rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen die Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung etwas erleichtert zu haben und wünschen Ihnen für Ihr Fest viel Erfolg und eine gute Resonanz. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich einfach an uns. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Ordnungsamt der Gemeinde Ostrach

Hauptstr. 19 88356 Ostrach

Tel: 07585/300-26 Fax: 07585/300-55

E-Mail: baron@ostrach.de